

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Rechtssicherheit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Erweiterung der Anlage A des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen um die Mindeststeuer

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Ziffer 2 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Erweiterung der Anlage A vom Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen – AHÜ - BGBl III 2014/193)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Erweiterung der Anlage A vom Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen – AHÜ - BGBl III 2014/193)

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	06.07.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der Fassung des am 1. Juni 2011 in Kraft getretenen Protokolls („Amtshilfe-Übereinkommen, AHÜ“, BGBl. III 2014/193). Das Übereinkommen regelt die internationale Amtshilfe in Bezug auf den Informationsaustausch und stellt ein wichtiges Instrument der globalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden dar.

Aufbauend auf den rechtlichen Voraussetzungen des AHÜ sieht die mehrseitige Vereinbarung über den Austausch von GloBE-Informationen („GIR-MCAA“, BGBl. III Nr. 17/2026) einen Austausch von Informationen aus dem Mindeststeuerbericht vor. Das GIR-MCAA baut auf den rechtlichen Voraussetzungen des AHÜ auf. Artikel 2 Abs. 1 lit. a Ziffer i AHÜ normiert, dass das AHÜ für Steuern vom Einkommen oder vom Gewinn gilt. Nach der Anlage A - Steuern, für die das Übereinkommen gilt - wurde für Österreich bislang erklärt, dass die vom Übereinkommen erfassten Steuern die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind. Derzeit ist die Mindeststeuer, die in Österreich in einem eigenen Gesetz (Mindestbesteuerungsgesetz – MinBestG, BGBl. I Nr. 187/2023) umgesetzt wurde, nicht separat berücksichtigt.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Erforderlichkeit einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) wurde nicht geprüft.

Digi-Ready-Check

Die Erforderlichkeit des Digi-Ready-Checks wurde nicht geprüft.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Rechtssicherheit

Beschreibung des Ziels:

Durch die dem Ziel zugeordnete Maßnahme soll die Rechtssicherheit durch einen effektiveren internationalen Austausch von Informationen erhöht werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erweiterung der Anlage A des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen um die Mindeststeuer

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erweiterung der Anlage A des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen um die Mindeststeuer

Beschreibung der Maßnahme:

Das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der Fassung des am 1. Juni 2011 in Kraft getretenen Protokolls listet in der Anlage A Steuern auf, für die das Übereinkommen gilt. Bislang sind als Steuern iSd Artikel 2 die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer genannt. Nun soll klargestellt werden, dass die Mindeststeuer ebenfalls als Steuer nach Art. 2 des AHÜ gilt.

Allfällige Auswirkungen aus dem Austausch von Informationen wurden bereits in der WFA zum Mindestbesteuerungsreformgesetz (BGBl I Nr. 187/2023) und Abgabenänderungsgesetz 2025 (BGBl. I Nr. 97/2025) berücksichtigt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Stärkung der Rechtssicherheit

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.24

Fachversion: 1

Deploy: 3.0.27.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 06.07.2026 14:20:43

WFA Version: 1.1

OID: 5787

B0|M0